

# SATZUNG



## ÜBER DIE BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IM GEMEINDEGEBIET DER GEMEINDE OBERKRÄMER (NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)

---

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 24. September 2009 folgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

#### II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

#### III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse

- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Abnahme
- § 10 Benutzungsbedingungen
- § 11 Grundstücksanschlüsse
- § 12 Gebühren und Kostenerstattung



#### IV. Überwachung Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 13 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

#### V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz, Inkrafttreten

§ 14 Haftung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ausnahmen

§ 17 Datenschutz

§ 18 Inkrafttreten

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

(1) In Umsetzung des § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 BgbWG gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer folgender Grundsatz:

**Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.**

(2) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt in ihrem Gemeindegebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.

(3) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

(4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden Niederschlagsentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, vom der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Die Gemeinde Oberkrämer bestimmt den Zeit-



punkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe.

- (5) Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes finanziert.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen bestehen aus:
  - a) Regenwasserkanälen mit den entsprechenden technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen;
  - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Versickerungsschächte) auf öffentlichen Flächen, sofern diese sich im Eigentum der Gemeinde Oberkrämer befinden;
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen;
  - d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalte-  
teiche);
  - e) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.  
ä.).

Zur Straßenentwässerungsanlage gehören die vorbezeichneten Anlagen, soweit die Gemeinde Oberkrämer Eigentümerin der Anlagen ist.



- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Niederschlagsentwässerungsanlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (7) Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusive deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die Flächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien versehen sind (z. B. Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Kleinpflaster).

### § 3

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Die Pflichten aus § 14 Abs. 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



## **II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.

Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen werden können.

Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer kann einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anordnen, wenn eine Versickerung ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht möglich ist, d. h. insbesondere dann, wenn
- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,



- b) mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss,  
  
oder
- c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde Oberkrämer vorzunehmen.

- (2) Die Gemeinde Oberkrämer kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde Oberkrämer kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge angeben.

### **III. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 6**

##### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde Oberkrämer die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebs sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt. Fehlschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind auszuschließen.



- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Oberkrämer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde Oberkrämer umgehend mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen an den öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen dies erforderlich machen,
  - c) sich die Niederschlagswasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
  - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

## § 7

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde Oberkrämer ist einzuholen:
  - a) für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen und deren Benutzung,
  - b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlagen angeschlossen werden,



- c) für wesentliche Änderungen der eingeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 a) bis c) sind der Gemeinde Oberkrämer schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde Oberkrämer entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Die Gemeinde Oberkrämer entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Oberkrämer kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Oberkrämer ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## § 8

### **Antrag auf Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde Oberkrämer erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Oberkrämer mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 die-





ser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde Oberkrämer kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den gemäß § 3 Abs. 1 berechtigten Person unterschrieben sein.

## § 9

### Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde Oberkrämer abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde Oberkrämer in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde Oberkrämer rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde Oberkrämer in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde Oberkrämer eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

## § 10

### Benutzungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage abgeleitet werden.



- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie des Grundwassers ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen eingeleitet werden, ist die Gemeinde Oberkrämer berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch der Gemeinde Oberkrämer entstandenen Kosten werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.
- (5) Sofern mit Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, ist der Grundstücksanschlussleitung ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage sicher verhindert.
- (6) Die Abscheider sind von den Eigentümern gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren. Die Gemeinde Oberkrämer kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (7) Die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) ist untersagt. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

## § 11

### **Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Oberkrämer den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.



- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde Oberkrämer.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde Oberkrämer zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer von der Gemeinde Oberkrämer oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.

## § 12

### **Gebühren und Kostenerstattung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhebt die Gemeinde Oberkrämer Benutzungsgebühren nach der "Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung".
- (2) Die Kosten für die Probenahme und die Untersuchung von Niederschlagswasser gemäß § 7 Abs. 4 hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen hat der Antragsteller der Gemeinde Oberkrämer zu ersetzen (Kostenerstattung).
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.



## IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

### § 13

#### Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde Oberkrämer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Oberkrämer schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Gemeinde Oberkrämer sind zu befolgen.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde Oberkrämer ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

## V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz, Inkrafttreten

### § 14

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.



- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
- a) Rückstau,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung oder
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

auf dem eigenen Grundstück haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
  - b) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  - c) §§ 6 Abs. 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  - d) § 6 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
  - e) §§ 7 Abs. 1 und 4 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
  - f) §§ 9 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,



- g) § 10 Abs. 2 das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nicht auf den dafür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen durchführt,
  - h) § 10 Abs. 3 Schmutzwasser in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
  - i) § 10 Abs. 7 Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung in die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen einleitet,
  - j) § 11 Abs. 4 die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,
  - k) § 13 Abs. 1 Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - l) § 13 Abs. 3 nicht ungehindert Zutritt gewährt,
  - k) § 4 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickert oder nutzt, es sei denn, die Gemeinde Oberkrämer genehmigt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann dieser überschritten werden.

Zuständige Bußgeldbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer.

## § 16

### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.



## § 17

### **Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, den 09. Februar 2010

.....  
gez. Peter Leys  
Bürgermeister

**Hinweis:** Die untere Wasserbehörde hat dieser Satzung gemäß § 54 Abs. 4 BgbWG am 01. Februar 2010 ihr Einvernehmen erteilt.